Universität Münster



© Uni Münster – ZLB

FAQ rund um das Thema „Abordnung an die Universität Münster“

Stand: November 2026

wissen.leben

zlb Zentrum für Lehrkräftebildung

Inhalt

RECHTLICHER RAHMEN 3
Welche rechtliche Stellung haben abgeordnete Lehrkräfte an der Universität Münster? 3
Welche Rahmenbedingungen liegen der Abordnung von Lehrkräften an die Universität zugrunde? 3
VORAUSSETZUNGEN 3
Welche Voraussetzungen muss eine Lehrkraft für eine Abordnung an die Universität erfüllen? 3
Kann sich eine Lehrkraft, die an einer Ersatzschule tätig ist, abordnen lassen? 3
Kann sich eine Lehrkraft, die nicht im Regierungsbezirk Münster tätig ist, an die Universität Münster abordnen lassen? 3
Kann sich eine Lehrkraft, die nicht in NRW tätig ist, abordnen lassen? 3
AUFGABENFELDER 4
Welche Aufgaben sind für abgeordnete Lehrkräfte vorgesehen? 4
AUSSCHREIBUNG UND BEWERBUNG 4
Wo werden Abordnungsstellen ausgeschrieben? 4
Bei wem erfolgt die Bewerbung als abgeordnete Lehrkraft? 5
STATUS UND BESOLDUNG 5
Wofür ist die Bezirksregierung während der Abordnung zuständig? 5
Ist die Abordnungsstelle eine Beförderungsstelle? 5
ZEITLICHER RAHMEN: BEGINN UND DAUER 5
Zu welchen Zeitpunkten kann die Anstellung als abgeordnete Lehrkraft beginnen? 5
Wie lange dauert die Abordnung? 5

Rechtlicher Rahmen

Welche rechtliche Stellung haben abgeordnete Lehrkräfte an der Universität Münster?
Die abgeordneten Lehrerinnen und Lehrer sind gemäß §42 Hochschulgesetz NRW Lehrkräfte für besondere Aufgaben.

Welche Rahmenbedingungen liegen der Abordnung von Lehrkräften an die Universität zugrunde?
Die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Abordnung von Lehrkräften an Universitäten in NRW sind in den folgenden Runderlassen des Ministeriums Schule und Bildung (MSB) dokumentiert:

- Runderlass vom 17.10.2000: Abordnung von Lehrerinnen und Lehrern an Universitäten [hier zitiert als: RdErl. 2000]
- Runderlass vom 31.05.2017: Stellen für die Abordnung von Lehrerinnen und Lehrern an die Universitäten für Praktikumsmanagement [hier zitiert als: RdErl. 2017]
- Runderlass vom 28.02.2011: Modelle zur flexibleren Gestaltung der vorübergehenden Abordnung von Lehrerinnen und Lehrern an Hochschulen

Voraussetzungen

Welche Voraussetzungen muss eine Lehrkraft für eine Abordnung an die Universität erfüllen?
Gemäß Runderlass vom 17.10.2000 soll eine abgeordnete Lehrkraft „über fundierte Praxiserfahrungen verfügen und die Fähigkeit und Bereitschaft zu Forschungsvorhaben in der Fachdidaktik sowie Erfahrungen in der Lehr- und Lernforschung haben“ (RdErl. 2000, Abs. 1).
Abgeordnet werden „insbesondere Lehrerinnen und Lehrer aller Lehrämter,

- die sich in der Berufspraxis und möglichst in der Lehrerbildung durch besondere Leistungen ausgewiesen haben und
- bei denen die Bereitschaft und Fähigkeit zu wissenschaftlicher Arbeit im Bereich der Fachdidaktik bzw. der Lehr- und Lernforschung vorausgesetzt werden kann“ (ebd., Abs. 4).

Kann sich eine Lehrkraft, die an einer Ersatzschule tätig ist, abordnen lassen?
Auskünfte hierzu erteilt das Dezernat 48 der zuständigen Bezirksregierung.

Kann sich eine Lehrkraft, die nicht im Regierungsbezirk Münster tätig ist, an die Universität Münster abordnen lassen?
Ja. Eine Abordnung an die Universität Münster ist auch für Lehrkräfte möglich, die in einem anderen Regierungsbezirk in Nordrhein-Westfalen tätig sind.

Kann sich eine Lehrkraft, die nicht in NRW tätig ist, abordnen lassen?
Da Voraussetzung für eine Abordnung ein unbefristetes Beschäftigungsverhältnis im Schuldienst des Landes Nordrhein-Westfalen ist, ist eine Abordnung aus einem anderen Bundesland nicht möglich.

AUFGABENFELDER

Welche Aufgaben sind für abgeordnete Lehrkräfte vorgesehen?
Die konkreten Aufgaben einer abgeordneten Lehrkraft ergeben sich aus der jeweiligen Stellenausschreibung.

Allgemein nennt der Runderlass vom 17.10.2000 folgende Aufgabenschwerpunkte:

- „Unterstützung der Professorinnen und Professoren bei fachdidaktischen bzw. bildungswissenschaftlichen Veranstaltungen“ (RdErl. 2000, Abs. 3),
- „selbstständige […] Durchführung fachdidaktischer Veranstaltungen“ (ebd.),
- „Mitwirkung an fachdidaktischen bzw. bildungswissenschaftlichen Forschungsaufgaben und -projekten, die die Reform der Lehrerbildung im Sinne eines stärkeren Praxis- und Berufsbezugs unterstützen“ (ebd.).

Darüber hinaus soll abgeordneten Lehrkräften die „Möglichkeit zur Qualifizierung durch Beteiligung an konkreten, gegebenenfalls hochschulübergreifenden Forschungsvorhaben gegeben werden“ (ebd. Abs. 6).

Abgeordnete Lehrkräfte, die am Zentrum für Lehrkräftebildung eingesetzt werden, haben laut Runderlass vom 31.05.2017 die Aufgabe,

- „an der Entwicklung und Überprüfung didaktischer Konzeptionen für die Gestaltung der Praxiselemente mitzuwirken, die wissenschaftliches und (berufs-)praktisches Lernen in der Lehrerbildung verbinden sollen;
- in Kooperation mit Vertretern des Fachbereichs Bildungswissenschaften Veranstaltungen und Materialien zur Vor- und Nachbereitung sowie zur Begleitung von Praxiselementen zu entwickeln, solche Veranstaltungen selbst durchzuführen und Materialien mit den Studierenden auszuwerten;
- die erforderlichen Maßnahmen zur Organisation der Praktika durchzuführen (in Zusammenarbeit mit den bereits bestehenden Praktikumsbüros und Zentren für Lehrerbildung) und die ordnungsgemäße Durchführung der Praktika sicherzustellen;
- die Studierenden in Angelegenheiten der Praxiselemente zu beraten;
- zur Unterstützung der Verzahnung der Phasen der Lehrerausbildung die Kontakte der Hochschule mit den Praktikumschulen und den Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung organisatorisch zu betreuen” (RdErl. 2017).

Die Möglichkeit zur Qualifizierung ist hier nicht vorgesehen.

AUSSCHREIBUNG UND BEWERBUNG

Wo werden Abordnungsstellen ausgeschrieben?
Ausschreibungen zu Abordnungen an die Universität Münster finden sich im Portal STELLA NRW unter „Sonstige Stellen und Tätigkeiten“.

Bei wem erfolgt die Bewerbung als abgeordnete Lehrkraft?
Die Bewerbung erfolgt direkt bei der in der Ausschreibung genannten Institution, z. B. bei einem Institut bzw. bei einer*m Professor*in.

Status und Besoldung

Wofür ist die Bezirksregierung während der Abordnung zuständig?
Die Bezirksregierung ist für alle den Status der abgeordneten Lehrkraft betreffenden Maßnahmen (z. B. Änderung des Beschäftigungsumfangs, längerfristige Erkrankung, Elternzeit) zuständig.

Ist die Abordnungsstelle eine Beförderungsstelle?
Nein, eine Abordnungsstelle ist keine Beförderungsstelle.

Zeitlicher Rahmen: Beginn und Dauer

Zu welchen Zeitpunkten kann die Anstellung als abgeordnete Lehrkraft beginnen?
Die Abordnung beginnt in der Regel entweder zum 1.2. oder zum 1.8. eines Jahres.

Wie lange dauert die Abordnung?
Die Dauer der Abordnung beträgt in der Regel vier Jahre. „Sofern der Abschluss einer wissenschaftlichen Qualifizierung dies erfordert, kann die Abordnung um bis zu zwei Jahre verlängert werden. Hierzu ist ein fachliches Gutachten über den Stand der Forschungsarbeit vorzulegen“ (RdErl. 2000, Abs. 9).